

Organisation und allgemeine Verwaltung.

Anordnung des RBZ. betr. Gliederung der Verwaltungshauptabteilung im Reichsverwaltungsamt.

— VAI 104 vom 14. 2. 1941 —

In Durchführung der Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des RBZ. betr. Organisationsänderung im RMSt. vom 6. 8. 1940 — IVAI 104/1/2 — (D.N. S. 549) bestimme ich:

Die BSA. im Reichsverwaltungsamt gliedert sich in die Abt.

VA I (Organisation und allgemeine Verwaltung),
VA II (Personalverwaltung),

VB I (Finanzverwaltung und Haushalt),
VB II (Kassenwesen),
VB III (Revisionswesen),
VB IV (Grundstücks- und Vermögensverwaltung),
VD (Grundlagen der Erzeugung und des Marktes).

An der Spitze dieser Abteilungen steht jeweils ein U.L.

Für die einheitliche Leitung der Abt. VB I bis IV ist KSA. B o e h dem BSA. verantwortlich.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 89.

Finanz- und Vermögensverwaltung.

Schiedspruch in Sachen einer Landwirtschafts- schule.

— VBI 6138/1 vom 17. 2. 1941 —

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 21. 5. 1940 — IVB I 6614/0 — wird nachfolgend ein weiterer Schiedspruch zur Kenntnismahme mitgeteilt. Auch in diesem Falle hat sich das Schiedsgericht der Auffassung der LBSch. angeschlossen und die vom Landrat erfolgte Kündigung des Vertrages bezüglich einer Mädchenabteilung als ungültig verworfen.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 89.

den 3. Dezember 1940.

Niederschrift

über die Verhandlung in der Schiedsgerichtssache einer Landesbauernschaft, Kreis L.

Die Vertreter der LBSch. geben die Erklärung ab, daß ihnen ausreichend das rechtliche Gehör gewährt ist und daß sie auf sofortige Verkündung des Schiedspruchs verzichten und um schriftliche Zufertigung und gesetzmäßige Zustellung bitten.

Die Vertreter der LBSch. übergeben noch Abschrift eines Schreibens der LBSch. an den Regierungspräsidenten in A. vom 2. 8. 1939 und dessen Antwortschreiben betr. die Neubesezung der Lehrerinnenstelle bei der Mädchenklasse in L. vom 5. 8. 1939.

Nunmehr erläßt das Schiedsgericht folgenden Schiedspruch:

Es wird festgestellt, daß die Kündigung des Herrn Landrats in L. vom 29. 8. 1939 zu Unrecht erfolgt ist und daß der Vertrag vom 20. 10./26. 11. 1936 mithin noch rechtswirksam besteht. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat der Kreis L. allein zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4500 RM festgesetzt.

Gründe:

Am 1. 5. 1934 wurde in L. in Verbindung mit der dortigen LdwSch. eine Mädchenklasse eingerichtet. Nach dem darüber zwischen der LBSch. und dem Landrat des Kreises L. abgeschlossenen Vertrage vom

27./29. 3. 1934 übernahm der Kreis L. zu dieser Einrichtung neben der Gestellung und Unterhaltung der Unterrichtsräume, der Kosten der ersten Einrichtung sowie der Heizung, Reinigung, Beleuchtung von dem Gehalt der Lehrerin 25 vH. In § 7 des Vertrages wurde bestimmt, daß eine Kündigung dieses Vertrages bis zur festen Anstellung der Lehrerin beiden Teilen zustand. Nach erfolgter Anstellung der Lehrerin konnte die Kündigung nur mit Einwilligung der LBSch. erfolgen. Als Lehrerin der Mädchenklasse wurde damals die bisherige Lehrerin der landwirtschaftlichen Wanderhaushaltsschule des Kreises L., Frä. St., angestellt, derart, daß sie zunächst auf ein Jahr Probezeit angestellt wurde. Nach Ablauf dieses Probejahres ist sie dann zum 1. 5. 1935 fest angestellt. Der Schulvertrag vom 27./29. 3. 1934 ist im Jahre 1936 durch einen neuen Vertrag vom 20. 10. und 26. 11. 1936 ersetzt. Dieser Vertrag enthält auch wieder die im alten Vertrag für den Kreis- auschuß in L. übernommenen Pflichten mit der Maßgabe, daß statt des 25prozentigen Beitrags zu dem Gehalt der Lehrerin jetzt ein fester Besoldungszuschuß von jährlich 500 RM für eine Hilfslehrerin zu zahlen war. Bezüglich der Kündigung wurden in den neuen Vertrag die früheren Bestimmungen übernommen. Frä. St. ist, da sie sich verheiraten wollte, am 1. 11. 1939 ausgeschieden. Mit Schreiben vom 2. 8. 1939 teilte die LBSch. dem Herrn Regierungspräsidenten in A. mit, daß sie mit Wirkung vom 20. 8. 1939 ab die bei der LdwSch. und WBSt. in L. angestellte Fachlehrerin K. an die LdwSch. und WBSt. in L. als vorgesehene Nachfolgerin von Frä. St. versetzt habe, und erbat dazu die erforderliche Genehmigung. In seinem Antwortschreiben vom 5. 8. 1939 erklärte sich der Regierungspräsident mit dieser Versetzung einverstanden.

In dem Bestreben, von dem jährlichen Zuschuß von 500 RM zur Besoldung der Hilfskraft freizukommen, die er infolge der veränderten Umstände nicht mehr für zeitgemäß hält, hat der Landrat des Kreises L. mit Schreiben vom 29. 8. v. J. den bestehenden Vertrag vorsorglich zum 1. 4. 1940 gekündigt. Die LBSch. hält diese einseitige Kündigung nicht mehr für berechtigt, nachdem im Jahre 1935 die damalige Lehrerin fest angestellt gewesen ist. Die